

## **Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier**

Vom 07.11.2024

Aufgrund des § 44 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Trier vom 10.02.2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 88, Seite 8), hat der Senat der Universität Trier am 06.11.2024 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier vom 10.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „letzten“ durch das Wort „ersten“, das Wort „kommende“ durch das Wort „nächste“ und die Wörter „universitätsinternen Netz“ durch das Wort „Intranet“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatssitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Ladung ist zugleich durch Aushang oder an geeigneter Stelle im Intranet bekannt zu machen. Ladungen und Tagesordnungen dürfen, soweit sie in elektronischer Form versandt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, keine Personen bezeichnen, über die beraten oder beschlossen werden soll.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Angabe „§ 79 (4)“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 4 u. § 4 Abs. 5“ und das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt.

b) in Absatz 2 lit. d) werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Fällen des Abs. 2 d) kann der Senat die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen, die Entscheidung des Präsidiums aufheben und eine eigene Entscheidung treffen.“

3. In § 12 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „universitätsinternen Netz“ durch das Wort „Intranet“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat kann die Behandlung einzelner Angelegenheiten auf von ihm gebildete Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und legen dem Senat Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vor. Minderheitsvoten sind zulässig. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann der Senat bestimmte Aufgaben einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen. Satz 4 gilt nicht für die Verabschiedung von Ordnungen. Solchen Ausschüssen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG an.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 (5)“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 8“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen ist auf Verlangen die Einsicht in die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu gewähren.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ein Protokoll angefertigt, das innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung vorliegen soll.“

5. Der Anhang wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 07.11.2024

Die Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer  
Präsidentin der Universität Trier